

HAUPTSATZUNG der Stadt Lindenfels

Durchgeschriebene Fassung

Hauptsatzung vom 10.04.2014 (Inkrafttreten 01.05.2014)

1. Änderung vom 03.05.2016 (§2 (1); §4 Abs. 2; §8; Inkrafttreten 07.05.2016)
2. Änderung vom 08.10.2018 (§1 (3) Ziff. 11; Inkrafttreten 12.10.2018)
3. Änderung vom 09.07.2019 (§2 (1) Inkrafttreten 13.07.2019)

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall nach Maßgabe der Ermächtigung im Haushaltsplan,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall nach Maßgabe der Ermächtigung im Haushaltsplan,

7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall nach Maßgabe der Ermächtigung im Haushaltsplan,
 8. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und sonstige Leistungen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung im Haushaltsplan,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städt. Baumaßnahmen im Einzelfall entsprechend der Ermächtigung im Haushaltsplan,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Einzelfall bis 10.000,00€ (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
 11. Entscheidungen über Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben, Zahlungsaufschub und Ratenzahlungen in unbegrenzter Höhe, die Niederschlagung von Forderungen und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000€. Der Haupt- und Finanzausschuss ist jährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Niederschlagung zu unterrichten.
 12. Die Entscheidung über Bauanträge, soweit die Entscheidung des Magistrates mit der des Bauausschusses übereinstimmt.
 13. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken im üblichen Rahmen.
- (4) Die in Abs. 3 unter den Ziffern 4,6 und 7 genannten Zuständigkeiten gelten im Fall eines Verkaufs oder (Weg-) Tauschs von Grundvermögen nicht, wenn der vom Gutachterausschuss oder Ortsgericht festgestellte Grundstückswert nicht erreicht werden kann, ebenso wenn beim Kauf oder (An-), Tausch der festgestellte Grundstückswert überschritten würde. Die Entscheidung liegt in diesen Fällen bei der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Stadtentwicklung.
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 7 Mitglieder.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Stadtentwicklung die Entscheidung über Bauanträge, soweit die Entscheidung über die Bauanträge mit der Entscheidung des Magistrates übereinstimmt. Über geringfügige Bauvorhaben, wie Nutzungsänderungen, Umbauten und Garagenbauten entscheidet die Verwaltung, ebenso über Bauvorhaben in Gebieten mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan, soweit die Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 7.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile
- Eulsbach
 - Glattbach
 - Kolmbach
 - Schlierbach

- Seidenbuch
- Winkel
- Winterkasten

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung in die Stadt Lindenfels bestanden haben.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:
- | | |
|--|--------------------|
| - für die Stadtteile Eulsbach, Glattbach, Winkel | jeweils fünf (5) |
| - für die Stadtteile Kolmbach, Schlierbach, Seidenbuch | jeweils sieben (7) |
| - für den Stadtteil Winterkasten | neun (9) |

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Zeitung Bergsträßer Anzeiger im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
- Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung Bergsträßer Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64678 Lindenfels, Burgstraße Nr. 39, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die

öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64678 Lindenfels, Burgstraße Nr. 39 (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender = Ehrenvorsitzende oder
der Stadtverordnetenversammlung Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter = Ehrenstadtverordnete oder
Ehrenstadtverordneter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher –
- Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll nach Ablauf des Amtes oder des Mandates erfolgen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.